



Rheumaliga Schweiz
Ligue suisse contre le rhumatisme
Legg svizzera contro il reumatismo

Sponsoring Richtlinien

1. Wer ist die Rheumaliga Schweiz?

Die Rheumaliga Schweiz ist die Dachorganisation von 21 kantonalen/regionalen Rheumaligen und von 4 nationalen Patientenorganisationen. Sie initiiert, koordiniert und führt einerseits gesamtschweizerische Aktivitäten für die Mitgliederorganisationen durch wie Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung, Qualitätsmanagement, Vernetzungs- und Koordinationsarbeiten. Andererseits erbringt die Rheumaliga Schweiz zahlreiche direkte Dienstleistungen für die ca. 1.5 Mio Rheumabetroffenen in der Schweiz und für Fachpersonen; dazu gehören u.a. Informationen und Publikationen, Weiterbildung, Hilfsmittelversand sowie Beratung. Die Rheumaliga Schweiz ist eine neutrale, vom Bund anerkannte ZEWO zertifizierte Nonprofit-Organisation.

2. Warum Sponsoring?

Die Rheumaliga Schweiz hilft mit ihren Angeboten Betroffenen und deren Angehörigen. Dabei achtet die Rheumaliga Schweiz jederzeit auf eine umfassende, ausgewogene und unabhängige Information. Um die Angebote in den Bereichen der Beratung, Schulung und Information weitgehend kostenlos aufrechterhalten zu können, ist die Rheumaliga Schweiz auch auf die Zusammenarbeit mit Sponsoren angewiesen.

Im Folgenden wird der Begriff «Sponsoring» für jede Form einer namhaften finanziellen oder sonstigen Unterstützung verwendet, die mit einer konkreten aktiven oder passiven Gegenleistung (im Bereich der kommunikativen Nutzung) verbunden ist.

Dem Sponsor eröffnen sich auf diese Art Möglichkeiten, einem breiten Publikum gegenüber zu treten und Engagement für die Sache der Betroffenen zu zeigen. Zudem profitiert der Sponsor vom positiven Imagetransfer der Rheumaliga Schweiz als einer neutralen, vom Bund anerkannten und ZEWO zertifizierten nationalen Nonprofit-Organisation. Mit der finanziellen Unterstützung helfen die Sponsoren, das Angebot der Rheumaliga Schweiz im Interesse der Betroffenen und deren Angehörigen zu ermöglichen.

3. Grundregeln des Sponsorings

Die Rheumaliga Schweiz bleibt jederzeit inhaltlich und redaktionell unabhängig von den Sponsoren, namentlich in den Patientenbroschüren, dem Magazin ForumR, den Schulungsangeboten sowie in der Beratung. Bezahlte Beiträge in Printprodukten werden klar als solche deklariert. Der Absender solcher Beiträge muss zudem klar ersichtlich sein. Die Rheumaliga Schweiz sorgt dafür, dass das Dienstleistungsangebot für Betroffene und Angehörige bei Rückzug eines Sponsoringpartners ohne wesentliche Einschränkungen fortgesetzt werden kann.

Die Rheumaliga Schweiz strebt eine langfristige Zusammenarbeit mit Sponsoringpartnern an. Die Kooperation wird mit jedem Sponsor individuell verhandelt und in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Diese Vereinbarung hält fest,

- welche Leistungen von der Rheumaliga Schweiz und dem Sponsor erbracht werden;
- wie der Sponsor im Rahmen der Angebote der Rheumaliga Schweiz auftritt;
- ob und wie ein exklusiver Auftritt des Sponsors bei einzelnen Plattformen möglich ist;
- wie der Sponsor die Zusammenarbeit mit der Rheumaliga Schweiz in seinem eigenen Auftritt erwähnt.

Die Rheumaliga Schweiz informiert Betroffene und deren Angehörige über die verschiedenen Krankheitsbilder, Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten, die angeboten werden, gibt aber keine Empfehlungen für bestimmte Produkte oder Verfahren ab.

Die Rheumaliga Schweiz strebt bei den verschiedenen Projekten Sponsoringpartnerschaften mit verschiedenen Anbietern an, damit keine einseitige Beeinflussung durch Produktwerbung an Anlässen und in Publikationen erfolgen kann.

Selbstverständlich ist eine Sponsoringpartnerschaft nur im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der heilmittelrechtlichen Regeln, möglich. Der Sponsor ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und beachtet auch besonders die getrennten Kommunikationsplattformen für Fachleute und Laien.

4. Grenzen des Sponsorings

- Die Rheumaliga Schweiz gibt keine Daten von Betroffenen, Angehörigen, Fachpersonen und Interessierten weiter, die die Rheumaliga Schweiz in irgendeinem Zusammenhang per Telefon, Fax, E-Mail, Brief oder persönlich kontaktieren.
- Vertreterinnen oder Vertreter von Sponsoren haben keinen Einsitz in den Zentralvorstand der Rheumaliga Schweiz und keinen Einsitz in beratende Organe nehmen.
- Die Rheumaliga Schweiz geht keine Kooperationen mit Sponsoren ein, die auf direkter Verkaufstätigkeit bei Betroffenen beruhen. Bei gemeinsamen Auftritten mit der Rheumaliga Schweiz kann der Sponsor keine Produkte verkaufen.

5. Kommunikation

Nennung der Sponsoren:

- In der Sponsorennennung dürfen keine werblichen Aussagen zum Sponsor oder zu Produkten des Sponsors gemacht werden.
- Die werbliche Darstellung von Produkten des Sponsors in der Sponsorennennung ist nicht zulässig.
- Die Erwähnung von Kontaktmöglichkeiten in der Sponsorennennung ist nicht gestattet.
- Das Hervorheben von einzelnen Produkten aus dem Sortiment des Sponsors in der Sponsorennennung ist unzulässig.
- Wettbewerbspreise dürfen nicht werbemässig dargestellt werden.

Verwendung von Logos:

- Das Logo der Rheumaliga Schweiz darf nur bei Inhalten verwendet werden, die durch die Rheumaliga Schweiz produziert bzw. genehmigt wurden.
- Die Rheumaliga Schweiz entscheidet allein, ob und in welcher Form das Logo der Rheumaliga Schweiz bei Drucksachen der Sponsoringpartner eingesetzt werden darf. Dabei gilt grundsätzlich:
 - Bei Produktwerbung darf kein Logo der Rheumaliga Schweiz erscheinen.
 - Für Sponsoren, die nicht gemäss Heilmittelgesetz verschreibungspflichtige Produkte bewerben, ist der Hinweis „*Gemeinsam gegen Rheuma. XY unterstützt die Rheumaliga Schweiz*“ möglich, allerdings ohne die Verwendung des Logos der Rheumaliga Schweiz.
 - Für so genannte Image- und Dachwerbung kann der Sponsor nach Absprache mit der Rheumaliga Schweiz das Logo der Rheumaliga Schweiz verwenden.
- Die Rheumaliga Schweiz entscheidet allein, ob und in welcher Form bei eigenen Drucksachen für Betroffene und Angehörige ein fremdes kommerzielles Logo erscheinen kann.
- Bei gemeinsamen Projekten mit Sponsoren kann die Formulierung „in Zusammenarbeit mit der Rheumaliga Schweiz“ angewendet werden. Bei Anlässen für Fachpersonen kann das Logo des Sponsors neben dem der Rheumaliga Schweiz stehen, wobei das Logo der Rheumaliga Schweiz als übergeordnet erkennbar bleiben muss.
- Im Übrigen gelten auch in der Kommunikation die Bestimmungen des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000:

Art. 32 Unzulässige Werbung

1 Unzulässig ist Werbung:

a. die irreführend ist oder der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerspricht;

b. die zu einem übermässigen, missbräuchlichen oder unzweckmässigen Einsatz von Arzneimitteln verleiten kann;

c. für Arzneimittel, die in der Schweiz nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

2 Unzulässig ist Publikumswerbung für Arzneimittel, die:

a. nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen;

b. Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 enthalten;

c. nach ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung so beschaffen sind, dass sie ohne ärztliches Tätigwerden für die entsprechende Diagnose, Verschreibung oder Behandlung nicht verwendet werden können;
d. häufig missbraucht werden oder zu Gewöhnung und Abhängigkeit führen können.

6. Veranstaltungen für Betroffene, Angehörige und Fachpersonen

Veranstaltungen der Rheumaliga Schweiz für Betroffene, Angehörige und Fachleute können finanziell von Sponsoren unterstützt werden; dabei gelten folgende Regeln:

- Die Inhalte, die Auswahl der Referierenden und der Leitung/Moderation der Veranstaltung, die Einladung der Teilnehmenden und die Gestaltung von Veranstaltungsprogrammen bleiben grundsätzlich in der Verantwortung der Rheumaliga Schweiz, ebenso die organisatorische und finanzielle Abwicklung.
- Bei der Festlegung der Inhalte und der Auswahl der Referierenden achtet die Rheumaliga Schweiz darauf, dass die Sachverhalte objektiv dargestellt und behandelt werden. Sie nimmt Themen- und Referentenvorschläge von Seiten des Sponsors entgegen.
- Informationsmaterialien von Sponsoren können in Absprache mit den Fachverantwortlichen der jeweiligen Veranstaltungen, jedoch nur getrennt von den Informationen der Rheumaliga Schweiz aufgelegt werden. Die Teilnahme von Vertretern der Sponsoren an diesen Veranstaltungen wird nach individueller Absprache mit der Rheumaliga Schweiz geregelt.

Für Veranstaltungen, die sich an Betroffene, deren Angehörige und an Fachpersonen richtet und in der Verantwortung des Sponsors liegen, gelten folgende Regeln:

- Die Kommunikation über diese Veranstaltungen bedarf der Absprache mit der Rheumaliga Schweiz und den involvierten Mitgliederorganisationen.
- Die Rheumaliga Schweiz und ihre Mitgliederorganisationen können nach Absprache Referenten stellen.

7. Inkrafttreten

Dieses Papier wurde vom Zentralvorstand der Rheumaliga Schweiz verabschiedet und am 3. November 2006 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisher geltende „Sponsoring Reglement RLS“.

7/11/06